

---

Geschäftsstelle  
Zweckverband IndustriePark Oberelbe  
Breite Straße 4  
01796 Pirna

E-Mail: [katrin.geissler@sep-pirna.de](mailto:katrin.geissler@sep-pirna.de)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

\_\_\_\_\_, den

**Öffentlichkeitsbeteiligung IndustriePark Oberelbe; Einwendungen zum Vorentwurf des  
Bebauungsplans Nr. 1**

Sehr geehrter Hr. Opitz,

sehr geehrte Damen und Herren

Ich bin Eigentümer einer Immobilie in Krebs / Meusegast / Dohna / Großsedlitz / Pirna und wohne auch dort.

Ich habe mich über den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes informiert und festgestellt, dass die vorgelegten Planungen zum IPO gegen mehrere Gesetze verstoßen, alternative Entwicklungsalternativen nicht bzw. nicht ausreichend untersucht worden und ich persönlich in mehrerer Sicht betroffen bin.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße/

Hausnummer: \_\_\_\_\_

Ort /Ortsteil: \_\_\_\_\_

Nachfolgend habe ich die für mich zutreffenden Einwände entsprechend mit Kreuz gekennzeichnet:

- Der Vorentwurf zum Bebauungsplan (B-Plan) ist in erheblichem Maße rechtswidrig. Kommunen bzw. im speziellen Fall der Zweckverband sind dazu verpflichtet, bei der Aufstellung des B-Planes eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen bzw. hier dem Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO), innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen. Diese Abwägung hat auf der Grundlage der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Kriterien zu erfolgen. Dieses Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ wird weitgehend ignoriert. Die Belange der von der Planung betroffenen Privateigentümer und Nutzer der weit überwiegende landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung.
- Bei diesem Vorhaben handelt es sich zu 100 Prozent um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter hochwertiger Flächen. Es werden Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (Werte über 60), hohem bis sehr hohem Wasserspeichervermögen, mittlerer bis hoher Filter- und Puffereigenschaften (vgl. Umweltbericht, Punkt 2.3.1) in Anspruch genommen und zerstört. Es handelt sich somit um besonders wertvolle und schützenswerte Böden und um Ressourcen, die für die langfristige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln unabdingbar sind. Durch den Bau der BAB A17 sowie der B 172 Ortsumfahrung Pirna wurden und werden bereits sehr umfangreiche landwirtschaftliche Flächen für die Verkehrsanlagen sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Mit der zusätzlichen Herausnahme von mindestens 270 ha aus der bisherigen Bewirtschaftung, zuzüglich externer Ausgleichsflächen, werden bestehende Landwirtschaftsbetriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz beeinträchtigt. Diese Belange werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn einer Wertung noch einer Abwägung unterzogen. Es handelt sich um einen massiven Verstoß gegen das Gebot einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) und somit um einen besonders gravierenden Rechtsmangel.
- Selten ist das endliche Gut „Boden“, von dem alle Menschen abhängen, so missachtet worden, wie durch diese Planer. Deutschland produziert nur 20% seiner Lebensmittel selbst. 30% des Ackerbodens sind für die Viehwirtschaft. Der Rest wird importiert. Insgesamt gibt es einen Rückgang an Ackerböden:
  - 2020 16.7 Mio.ha Nutzfläche in Dt.
  - 1900 26 Mio ha Nutzfläche in Dt.

Ich fordere Bodenschutz vor Industrieschutz.

- Die Voruntersuchungen sind lückenhaft und eindimensional auf das Projekt ausgerichtet. Es fehlt eine neutrale und fachlich begründete sowie nachvollziehbare Gesamtbewertung und Abwägung. Damit sind die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt.
- In der Standorteinordnung Teil 2 (06/2019) zum IPO sind vom ZV Flächen für die „Entwicklung von produzierendem Gewerbe“ im Untersuchungsgebiet bewertet und eine Notwendigkeit des IPO daraus abgeleitet. Insgesamt lässt sich in den dort als Basis verwendeten Quellen keine fundierte Herleitung oder Rechtfertigung der Kriterien und Wichtungen erkennen, die sie über die bloße Willkürlichkeit hinausheben würden. Der verwendete Bewertungsansatz ist veraltet und unvollständig. Damit ist die fachliche Begründbarkeit des Projekts ebenfalls in Frage gestellt. Ich fordere einen Variantenvergleich auf Basis nachhaltiger Bewertungskriterien. Einen Vorschlag dazu hat die BI Dohna erarbeitet und in ihrer Stellungnahme beschrieben. Ich fordere Sie auf, die Standortbewertung auf dieser Grundlage zu wiederholen.
- Der geplante Vorsorgestandort auf Fläche D wurde im Zuge der Gründungsphase des Zweckverbandes intensiv beworben und in der politischen Diskussion als ein besonders wichtiger Grund für die Realisierungsabsicht des IPO herausgestellt. Er war der Dreh- und Angelpunkt des Gesamtprojekts IPO. Das Streichen dieses Vorsorgestandortes aus dem Regionalplan hat dazu geführt, dass die einzige belastbare planungsrechtliche Begründung für die Entwicklung des Teilbereichs D weggefallen ist. Damit sind m.E. die fachliche und die rechtliche Begründbarkeit des Projekts in Frage gestellt. Eine planungsrechtliche Grundlage für den IPO kann deshalb nur durch ein Zielabweichungsverfahren durch die Landesdirektion geschaffen werden. Dies wird hiermit gefordert, falls am IPO festgehalten werden sollte.
- Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Da der Austritt aus dem IPO lt. Satzung nicht vor dem 31.12.22 erfolgen kann, ist mit dem Zweckverband eine Vereinbarung anzustreben, dass 4 – 6 ha der Fläche an der Reppchenstraße (Teilfläche von der Fläche A des IPO Plans) planerisch zum Gewerbegebiet von Dohna weiterentwickelt werden. Weiterhin ist in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt worden, dass die Fläche D5 (ID 213 Krebs) nicht mehr beplant werden soll. Ich fordere die entsprechende Anpassung der Planungsgrenzen des B-Plangebietes an diese Beschlüsse des Stadtrates Dohna.
- Der Stadtrat Dohna hat mit Mehrheitsbeschluss den Austritt Dohnas aus dem IPO ZV beschlossen. Ich fordere den ZV auf, diesen Austrittsbeschluss zu akzeptieren und Dohna schnellstmöglich aus dem IPO spätestens jedoch zum 31.12.22 zu entlassen.
- Die geplante Anschlussstelle AS-IPO an die B172 ist weder regelkonform noch rechtlich sauber umsetzbar. Der grundlegende Mangel der Planung liegt dabei in der räumlichen Einordnung der AS IPO in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Bau befindlichen Knotenpunkt (KP) B 172/B 172a (Dreieck Pirna Süd, Ortsumgehung Pirna). Dies wider-

---

spricht den Planungsgrundsätzen der RAA. Die sich aus der Planung ergebenden Verkehrssicherheitsdefizite sind inakzeptabel.

- Der IPO ist schon deshalb an der geplanten Stelle nicht nachhaltig umsetzbar, weil es keine Möglichkeit des Eisenbahnanschlusses gibt. Ich fordere eine IPO-Variante zu betrachten, in der die verkehrliche Erschließung zukunftsfähig auch über Eisenbahnanschlüsse erfolgen kann.
- Die Anwendung des verwendeten 2d-Abflussmodells und die Richtigkeit der Berechnungsannahmen (Regendauer 1.5 Stunden ohne Berücksichtigung der Vorfeuchte/des Regenvorlaufes) werden bezweifelt. Ich fordere eine Überprüfung durch die Landestalsperrenverwaltung und ggf. einen Abgleich der Methoden. Für die IPO-Ansiedlungsflächen wurde im Modell ein Versiegelungsgrad von 72% angenommen, der also unter dem maximal zulässigen Wert von 80% liegt. Für einem vom IPO-Planer angegebenen Versiegelungsanteil von 80% werden also zu geringen Wasserabflussmengen berechnet. Ich fordere die Bemessung der notwendigen Regenrückhalteinrichtungen somit auf Basis eines Versiegelungsanteils von 80% und eines Regenereignisses von mehreren Tagen.
- Es wird bei den hydronumerischen Modellierungen sowie der Regenwasserbewirtschaftungskonzepte auch der Eindruck erweckt, dass mittels Geländemodellierung/ Gefälleveränderung beliebige bzw. grenzenlose Wasserverschiebungen über den IPO-Teilflächen ins nachfolgende Gelände machbar sind bzw. zu Lasten Dritter gestaltet werden können. Dabei wird als gesetzt angenommen, dass die angesetzten Geländemodellierungen tatsächlich so umgesetzt werden können und das Regenwasserbewirtschaftungskonzept alle Probleme richtet, nachdem die beim Regenwasserereignis auftretenden Wassermengenüberschüsse weg sind. Das wird durch mich bezweifelt. Ich fordere deshalb bei einem solchen Herangehen, dass in jedem Planungsschritt und bei jeder Änderung des geplanten Geländes eine Überprüfung der entsprechenden hydronumerischen Modellierungen erfolgt.
- Dies fordere ich insbesondere auch für die Ortslage von Krebs, da das bisherige Regenwasser-/Hochwasserschutzkonzept davon ausgeht, dass allein durch Geländemodellierungen die Ortslage Krebs/ der Meusegastbach durch zusätzliche Regenwasserabflüsse aus dem IPO-Gelände geschützt werden kann. Bei den großen Problemen, die die Geländemodellierungen nach sich ziehen ist dies zu bezweifeln.
- Der IPO trägt maßgeblich zu einer weiteren Verschärfung der Hochwassergefahr für das Stadtgebiet Pirna bei. Dies widerspricht allen sachlichen und rechtlichen Schutzziele. Aus meiner Sicht ist schon deshalb der IPO nicht genehmigungsfähig. Die Flächen B, C und D werden massive Änderungen im Wasserabfluss bei Starkregenereignissen hervorrufen. Aufgrund der steilen Gefälle und eingegengten Abflussprofile treten hohe Fließgeschwindigkeiten und damit hohe hydrodynamische Belastungen auf. Das betrifft auch zum Teil Ausbruch- und Fließwege, welche sich parallel zu den Gewässern ausbilden.

Daraus resultiert bereits jetzt ein hohes unmittelbares Gefahrenpotenzial für die Menschen in diesen Gebieten. Besonders kritisch muss die Dynamik der Abflusssituation bewertet werden. Z.B. aufgrund des steilen Gefälles der Fläche D (ggf. auch unter Berücksichtigung einer zukünftigen Terrassierung bzw. Geländeprofilierung) und eingengerter Abflussprofile wird z.B. der Abfluss in Richtung Merbitzens-Gründel im dargestellten Spitzenabfluss von 1.4 auf 6.4 m<sup>3</sup>/s (also fast Faktor 5) zunehmen. Dieser zusätzliche Abfluss bedroht dabei u.a. die Wohngebiete Oberlindigt, Postweg und Zehista. Zur Kompensation werden verschiedene Varianten diskutiert. Nur die Variante 1 kommt ohne weitere Eingriffe außerhalb des Verbandsgebietes aus. Als Variante 1 wird hier die Speicherung des aus den Wasserefassungen anfallenden Wassers innerhalb der Teilfläche und seine gedrosselte Ableitung in das Merbitzens - Gründel bezeichnet. Der Eingriff in Flächen außerhalb des ZV- Gebiets beschränkt sich damit auf die Einrichtung einer Ableitung bis zum Merbitzens- Gründel. Alle anderen Varianten weisen deutliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzfachliche Randbedingungen bzw. Eingriff in die Belange Dritter auf und sind deshalb abzulehnen. Das betrifft insbesondere auch die vom IPO-ZV als Vorzugsvariante diskutierte Variante 2 (Herstellung eines Ableitungsgerinnen zur Seidewitz nördlich der B172n vor dem Postweg). Hier ist bei Eingriffen in das naturschutzfachlich hochwertige Merbitzens - Gründel von entsprechend erheblichen Konflikten auszugehen.

- Wegen der anerkannten Dynamik der Wasserabflüsse kann aus meiner Sicht auch nicht eine singuläre/ getrennte Betrachtung der Wasserabflüsse aus einzelnen Projekten/Vorhaben erfolgen sondern es ist das Gesamtgebiet in seinem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Deshalb fordere ich für HQ(100) für das gesamte Einzugsgebiet der Seidewitz von Zuschendorf bis Pirna eine Wasserspiegellagenberechnung für den Istzustand und für den Planzustand (Endausbau IPO) sowie einen maßgebenden Zwischenzustand IPO durchzuführen und deren Ergebnisse in Überschwemmungskarten und Intensitätskarten darzustellen.
- Die geplanten Gewerbeflächen des IPO verringern die Grundwasserneubildung. Damit besteht die Gefahr der Austrocknung der Unterlieger. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Flächen sowie die Anwohner von Krebs und Zehista. In Krebs werden derzeit viele Gärten mit Brunnen bewässert. Ich befürchte, dass diese austrocknen. Deshalb fordere ich dazu ein Beweissicherungsverfahren.
- Die Neuansiedlung von Industrie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Wohnbebauung und anderen geschützten bzw. bereits mit Geräuschkontingenten vorbelasteten Flächen und Nutzungen ist einer der gravierendsten Fehler in der grundlegenden Herangehensweise an dieses Projekt. Sie widerspricht dem Grundanliegen und der allgemein üblichen planerischen Herangehensweise, Industrie und Wohnen auch in der bestehenden Siedlungsstruktur möglichst räumlich zu trennen, um der Bevölkerung gesunde und nachhaltige Wohn- und Lebensbedingungen dauerhaft zu gewährleisten. Alle

anliegenden Wohnnutzungen werden bereits durch die fertiggestellten Straßenbauprojekte sowie durch die im Bau befindliche Südumfahrung Pirna erheblich durch Lärm belastet. Die nach Ausnutzung des rechtlichen Rahmens verbleibenden Lärmkontingente für die Industrieansiedlung führen zu einer Dauerbeschallung jetzt noch vergleichsweise ruhiger Wohnlagen. Dabei ist es unerheblich, ob gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden. Die Ausweisung der Möglichkeit von Industrieansiedlungen wird durch mich deshalb abgelehnt.

- Die Schalltechnischen Berechnungen/Kontingentierungen sind fehlerhaft, da die Gebietszuordnung fehlerhaft ist und damit von falschen (zu hohen) Beurteilungspegeln ausgegangen wurde. Weiterhin ist die Kontingentierung formal falsch, weil nach aktueller Rechtsprechung in Gewerbe- und in Industriegebieten mindestens ein Areal ohne Einschränkungen/Kontingente für Lärmemissionen aufweisen muss. Dies ist hier weder berücksichtigt noch wird darauf hingewiesen. Unabhängig davon sind die ausgewiesenen Lärmemissionskontingente insbesondere auf Fläche D und C so gering, dass eine industrielle Ansiedlung nicht möglich sein wird. Die berechneten Lärmkontingente sind deshalb neu zu berechnen.
- Das Schutzgut Mensch wird missachtet und dauerhaft geschädigt. Die durch die Autobahn verursachten Schallpegel sind im Raum Großsedlitz/ Krebs bei Süd bis Südwestwind kaum aushaltbar und gesundheitsschädigend. Orientierungswerte, welche gleichzeitig Höchstwerte sind, bringen keine ehrlich gemessenen Ergebnisse zutage. Hier sind langfristige Messungen und ehrliche Auswertungen erforderlich.
- Gewerbe und Industrieansiedlungen werden mit zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen einhergehen. Umliegende Wohngebiete sind davon betroffen. Stickstoffeinträge werden umliegende empfindliche Biotop und Lebensraumtypen negativ beeinflussen. Schwermetalleinträge in umliegende Ackerflächen und Kleingärten werden zu Ertrags- und Qualitätseinbußen führen. Hierzu finden sich in den Unterlagen keine Ausführungen. Entsprechende Untersuchungen sind vorzulegen.
- Lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie darf der Zustand vorhandener Gewässer inkl. Grundwasser nicht verändert werden. Hierzu gibt es keine Ausführungen in den ausgelegten Unterlagen. Ich fordere entsprechende Nachweise.
- Die lokalklimatische Bewertung von GICON insbesondere der für austauscharme heiße Strahlungsnächte relevanten Kaltluft ist gegenüber den Kaltluftberechnungen des Ing.-Büros Lohmeyer widersprüchlich und widerspricht auch in grundlegenden Punkten der Bewertung nach VDI-Richtlinie 3787 Bl. 5. Es sind nachweisbar planerisch beurteilungsrelevante Veränderungen der Kaltluftabflüsse und damit der Durchlüftung an heißen Sommerabenden zu erwarten. Lokalklimatisch in Bezug auf Abkühlung in heißen Sommernächten ist die Zeit 22 Uhr bis Mitternacht am Wichtigsten, weil dort Hitzestress beim Einschlafen noch am Größten ist. Hier sind insbesondere durch die Versiegelung der Fläche D negativen Wirkungen bis zum Seniorenzentrum Einsteinstraße zu erwarten.

Die vorliegenden lokalklimatischen Bewertungen von GICON setzen sich damit nicht auseinander. Angesichts der widersprüchlichen Bewertungen der Ergebnisse der lokalklimatischen Berechnung für das Gebiet des geplanten Industriepark Oberelbe hinsichtlich der Kaltluftentstehungsgebiete und deren Streichung aus dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge fordern wir folgende zusätzliche Untersuchungen/Nachweises:

- Schadstoffausbreitungsberechnungen in den Kaltluftabflüssen für die Situation ohne IPO (Istzustand) inkl. Berücksichtigung der Emissionen von A17, B172 (Autobahnzubringer) sowie Südumfahrung Pirna, um die Frage der möglichen Schadstoffbelastung der Kaltluftabflüsse und deren Siedlungsbezug zu beantworten (daraus ließe sich beantworten welche der Kaltluftströme Frischluft oder keine Frischluft darstellen). Diese Ausbreitungsberechnungen müssen neben dem Einbezug der Kaltluftströmungsfelder und genannten maßgeblichen Emissionsquellen auch die topografische Situation einbeziehen.
  - Berechnung wie zuvor aber mit Einbeziehung der Kaltluftwindfelder und Landnutzungsänderung mit IPO (Planfall).
  - Diese Ergebnisse sind durch ein Fachbüro zu bewerten
  - Ggf. sollte die Bewertung durch einen externen Gutachter (also nicht GICON) durchgeführt werden.
- Beim Bau des IPO werden panoramaartige Sichtachsen von 360 Grad auf dem Feistenberg, speziell auf der Dippoldiswalder Straße in Höhe des alten Kilometersteins, welche bei guter Sicht gut 100 km betragen, zerstört. Von diesem Punkt aus muss jeder Wanderer weiterhin in alle Richtungen ohne Sicht auf ein Industriegebiet schauen können. Die IPO-Fläche C behindert jegliche Fernsicht in südwestliche bis südöstliche Richtung und ist daher in ihrer Gesamtheit abzulehnen.
  - Die Fläche C neben der Dippoldiswalder Straße in nördliche Richtung liegt im Landschaftsschutzgebiet Großsedlitzer Elbhänge und Hochebenen und besitzt den Status eines FFH-Gebietes. Bei Erwerb der Ackerfläche durch den Zweckverband IPO besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet nördlich der Dippoldiswalder Straße durch Baumpflanzungen die Sicht auf das Schönfelder Hochland, und die dortigen Elbhänge zerstören. Aus diesem Grund muss diese Fläche aus dem IPO herausgenommen werden.
  - Auf dem Feistenberg in Höhe des alten Kilometersteines neben der Dippoldiswalder Straße tront in östlicher Richtung der Sichtachse das Schloss Sonnenstein und im Hintergrund einige Berge der Sächsischen Schweiz, wie der markante Lilienstein. Bei Bebauung der Teilfläche C des IPO geht diese wundervolle Sicht auf das Pirnaer Wahrzeichen, auch auf die Marienkirche zu Pirna und die Silhouette der Tafelberge der Sächsisch- Böhmisches- Schweiz verloren. Aus diesem Grund darf diese Teilfläche nicht bebaut und die nördlich gelegene Vorsorgefläche nicht bewaldet werden.

- 
- Der IPO soll vorwiegend auf den Hochflächen des Feistenberges, der Großsedlitzer Hochebenen und der Hochebene Kuxberg und Wüste Mark Knickwitz südlich der Oberstadt Dohna entstehen. Das sind die höchsten Flächen rechts und links vom Autobahnzubringer Pirna zur A17, welche zum Großteil von allen hohen Bergen des Umlandes im Umkreis von 100 km einsehbar sind. Deshalb würde die gesamte Sicht im Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge beim Bau des IPO verschandelt werden. Somit verliert dieses großflächige Gebiet an Weite, Natürlichkeit und Ursprünglichkeit. Die geologischen Besonderheiten aller umliegenden Landschaftsschutzgebiete wie dem Cottaer Spitzberg, dem Dohnaer Kreidefelsen, dem Dresdner Borsberg, der sich über hunderte von Jahren behutsam entwickelte Kulturraum zwischen dem Barockgarten Großsedlitz, der ehemaligen Festung Sonnenstein, dem Landschloss Zuschendorf, dem Lindigtgut, dem Gut Gamig und der ehemaligen Burgstadt Dohna würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Kulturlandschaftszerstörung kann ich aufgrund der Einmaligkeit seiner ineinander übergehenden Höhen, Tiefen, Täler und Berge, Türme, Burgen und Schlösser in allen Himmelsrichtungen bis nach Dresden und den rechtselbigen Hängen nicht hinnehmen. Dieser landschaftliche Zusammenhang aller Blickbeziehungen gefährdet das Ansehen der Region und langfristig die Steuereinnahmen in der Tourismusbranche besonders für die Städte Heidenau und Pirna.
  - Sichtbeziehungen aus den Ortschaften Köttewitz und Meusegast geben eindrucksvoll die vor ca. 10.000 Jahren im Zuge der Lausitzer Verschiebung entstandene Senke in Krebs frei. Die nun sichtbaren riesigen Bruchschollen mit der horizontalen Bruchkante, welche recht parallel südöstlich des Autobahnzubringers Pirna zur A17 verläuft, sind geologische Besonderheiten, welche einen Schutzstatus erhalten müssen. Die dabei entstandene Bruchlinie ist einzigartig und begründete wesentlich die Entstehung des Barockgartens Großsedlitz. Die gesamte geologische Entwicklungsgeschichte unserer Region kann hier nachvollzogen werden. Ich vermisse aus diesem Grund eine detaillierte Auflistung und Bewertung aller geologischen Besonderheiten in Sichtweite des geplanten IPO. Hiermit fordere ich den Nachweis hinsichtlich Geologie und Geographie des gesamten Bebauungsgebietes IPO mit Vorhalteflächen, ob eine Bebauung auf den Teilflächen A, B, C und D des IPO und der Fläche 245 des Kuxberges zu Dohna aus Sicht dieser Fachgebiete unbedenklich erscheint.
  - Ich möchte, dass der Barockgarten Großsedlitz in seiner Gesamtheit so erhalten bleibt und lehne den Bau des IPO ab.
  - Ich befürchte, dass der IPO die Sichtachsen des Barockgartens in die südliche Richtung extrem behindert und fordere eine neue Sichtachsenbewertung mit Ausgangspunkt Haupteingang und Ecke an der kleinen Streuobstwiese auf der Verlängerung der obersten horizontalen Sichtachse.
  - Die Sichtachsen des Barockgartens dürfen nicht bewaldet werden, um den Ursprungsgedanken des Barockgarten, den Blick in die Landschaft frei zu geben, zu bewahren.



- 
- Landwirtschaftliche Nutzflächen, Streuobstwiesen oder angrenzende Teile des Barockgartens sollen nicht vom ZV IPO erworben werden, da diese Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind und zum Teil selbst einen Schutzstatus besitzen.
  - Alle Bereiche nördlich des Sichtschutzwalls der 172 a werden vom Barockgarten sichtbar sein und dürfen somit nicht bebaut werden, das bezieht sich vor allem auch auf Fläche B und Fläche C des IPO.
  - Ich befürchte, dass der Barockgarten Großsedlitz an Bedeutung, Ansehen und Erholungswert verliert, wenn sich in seiner Nachbarschaft der IndustriePark Oberelbe befindet. Deshalb lehne ich den IPO ab.
  - Die Sichtachse 1 des Barockgartens Großsedlitz muss in ihrer Funktion auch im Außenbereich des Barockgartens erhalten bleiben, da diese den atemberaubenden Blick in die freie Landschaft bereit hält, was einem Erlebnis gleicht.
  - Auf Hochebenen fallen Industrieansiedlungen besonders auf. Deshalb kann das Friedrichschlösschen nicht mehr dem Vermächtnis von Graf Wackerbarth und August dem Starken nach Herrschaft über das Land und die Landschaft, gerecht werden. Daher will ich den IPO nicht.
  - Die Sichtachsenbewertung des Barockgartens erfolgte über die niedrig gelegene Terrasse des Friedrichschlösschens und von der zweiten Sichte Ebene der Achse 1 und erfasst nicht das gesamte Areal des Gartens und der umgebenden Landschaft, um die Höhenlinien zur Bebauung für die Gebäude des IPO zu beurteilen. Deshalb berechnen Sie die Höhenlinien für die Bebauung vom höchsten Punkt des Gartens aus und nicht nur in Sichtachse der Alleen, aber vorzugsweise vom oberen Haupteingang des Gartens aus!
  - Ich möchte den Canaletto-Blick weiterhin vom Burglehnpfad in Pirna in Richtung SüdWesten mit Blick auf den Feistenberg ins Osterzgebirge genießen. Dort darf keine Bebauung stattfinden, deshalb lehne ich den IPO ab.
  - Vom Schlossberg aus bewundere ich gern das Landschaftsbild in Richtung SüdWest mit seinen leicht ansteigenden Höhen. Ich befürchte, dass diese Lieblichkeit der Landschaft bei Bebauung verschwindet. Ich fordere eine Sichtachsenbewertung aus Richtung Pirna in Richtung Feistenberg und Großsedlitzer Elbtalhänge.
  - Von Cotta und Dohma aus, kann ich genau das IPO-Areal einsehen. Es ist weithin sichtbar durch seine hohe Lage und daher zerstört es das gesamte natürlich entstandene Landschaftsbild. Das kann ich so nicht hinnehmen und lehne den IPO ab.
  - Eine industrielle Bebauung auf den Großsedlitzer Höhen führt auch für Wanderer der rechtselbigen Elbhänge zu einer Irritation des Sichtfeldes. Ebenso wird der Wanderer selbst mitten im IPO in seiner Sicht eingeschränkt und erhält in Zukunft unwiderbringlich keine panoramaartigen Sichtbeziehungen in die Landschaft von mehr als 100 km im 360 Gradwinkel. Das kann ich so nicht hinnehmen.

- Die beeindruckende Sicht vom Kaiserberg in Meusegast auf die riesige Bruchscholle südlich der B 172a darf nicht verändert werden und ist als Planungsfläche zum Vorsorgestandort für den IPO herauszunehmen. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, besitzt starkes Gefälle und ist für eine Bebauung oder Ausgleichmaßnahmen ungeeignet.
- Der Blick auf das Schloss Sonnenstein und den Lilienstein vom Meusegaster Kaiserberg aus darf meinen Blick auf die hinter der Kriebser Senke liegende Bruchkante der Lausitzer Verschiebung in östliche Richtung nicht trüben. Deshalb fordere ich eine Sichtfeldanalyse, um die Höhenbegrenzungen aller sichtbaren Gebäude des IPO auf allen Teilflächen insbesondere der Gesamtfläche D vom Gipfel des Meusegaster Kaiserberges ausfestzustellen. Ich halte eine Bebauung aufgrund des Schutzgutes Landschaftsbild dort für nicht zulässig.
- Bei meinen Wanderungen zwischen Dohna und Großsedlitz begeistern mich immer wieder die Blickbeziehungen der freien Felder zu Kirche und Burg Dohna. Dieses Sichtfeld muss laut Schutzstatus Landschaftsbild in allen Richtungen erhalten bleiben. Erstellen Sie eine Sichtfeldanalyse zu Kirche und Burg Dohna, denn es muss das gesamte Umfeld in die Betrachtungsweise mit einbezogen werden.
- Im Untersuchungsgebiet wurden 55 Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Da aufgrund der Flächeninanspruchnahme insgesamt 39 Brutreviere der Feldlerche verlorengehen, müssen diese ausgeglichen werden. Nach Rücksprache mit Experten (NSI Dresden) sind die derzeit geplanten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet und wissenschaftlich ihr Erfolg nicht belegt. Eine, wenn überhaupt, sinnvolle Maßnahme wäre die Umwandlung einer großen Ackerfläche in eine Feldlerchenfläche durch Umbruch und Ansaat entsprechender Vegetation und Sicherstellung einer artgerechten Pflege. Ein Beispiel für die produktionsintegrierte Kompensation ist die Anlage von Feldlerchenfenstern (156 Feldlerchenfenstern auf 78 ha.) Die Fläche sollte relativ eben sein und möglichst nicht an Wald angrenzen. Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen nachweislich wirksam sein.
- Im geplanten Baugebiet wirken vier FFH-Gebiete im ökologischen Miteinander:
  1. Der Barockgarten Großsedlitz
  2. Das FFH Gebiet 85 E „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“
  3. Die Spargründe bei Dohna
  4. Die Meuschaer Höhe

In den Gebieten sind alte Bestände von Labkraut-Eichen- und Hainbuchenwäldern mit vielen geschützten Pflanzen vorhanden. Wesentlich ist auch die Beheimatung von vielen Fledermausarten (12), und vieler geschützter Vogelarten (40). Alle Gebiete sind auch EU-Vogelschutzgebiete. Im Umweltbericht S.13 steht aber:

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-oder SPA-GEBIETES. Daher sind keine konkreten Ziele für das UG vorhanden. Die FFH-Gebiete „Spargründe bei Dohna“ und „Meuschaer Höhe“ wurden erst gar nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Dabei liegen sie nur ca.1500 m vom künftigen Industriegebiet entfernt. Dadurch wird die Bedeutung des Naturschutzes negiert. Ich fordere eine umfassende Einbeziehung der o.g. FFH-Gebiete in die Prüfung.

- In der FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde das SCI-Gebiet 'Müglitztal' und das SPA-Gebiet 'Osterzgebirgstäler' nicht betrachtet. Mit welcher Begründung werden solche genauen Studien weggelassen? Diese Studien sollten nachgeholt werden. Oder beweisen sie etwa, welchen negativen Einfluss Industriegebiete auf den Austausch zwischen den FFH-Gebieten haben?
- Die Flächen B und C des 'Bebauungsplanes Nr. 1' nehmen rund 45 ha des Landschaftsschutzgebietes ein und stehen damit im Konflikt zur Schutzgebietsverordnung. Eine Ausgliederung der Flächen aus den LSG wurde durch den IPO-ZV im Sommer 2019 beantragt. Ich fordere, dass eine Ausgliederung aus naturschutzrechtlichen Gründen keinesfalls stattfinden sollte, zumal bislang nur unzureichende naturschutzrechtliche Studien vorliegen.
- Ich widerspreche entschieden der Aussage in der Umweltprüfung Teil 1 Seite 20, dass „Weder für den örtlichen Biotopverbund noch für das Biotopverbundsystem NATURA2000 ... die Flächen als Teil der intensiven Ackernutzung auf den Hochflächen eine nennenswerte Bedeutung, eher eine zerschneidende Wirkung (haben). Für Erholungsaktivität 'Spaziergehen' [21] besitzen die Bereiche einen sehr geringen Wert“. Diese Aussage ist ganz falsch: Biotopverbunde bestehen gerade über Ackerflächen hinweg, aber kaum über Industrieanlagen. Weiterhin wird diese Region zum Wandern, Radfahren und als Fußgängerverbindung Pirna – Dohna gern und gut genutzt.
- Ich fordere eine Prüfung, inwieweit die FFH-GEBIETE im Raum Pirna-Großsedlitz-Dohna zur Entwicklung des Verbundes von Kern-und Entwicklungsflächen im überregionalen und landesweiten Verbundgebiet eine besondere Rolle haben und als Natura 2000-Gebiet zum europäischen Schutzgebietsnetz gehören. M.E. verträgt sich dort keine Großindustriean siedlung, sondern diese würde den Schutzstatus zerstören.
- Feld für freie, weitere hier nicht enthaltene Einwände

Ich ermächtige die Bürgerinitiative Dohna in Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) meine Stellungnahme im Rahmen des Vorentwurfes des B-Planverfahrens an die zuständigen Behörden weiterzuleiten und stimme zu, dass meine Daten im Rahmen dieses Planverfahrens durch die für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Behörden verwendet und weiterverarbeitet werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_